

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 07.11.2023, von 19:30 Uhr bis 20:40 Uhr
Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten in das Rathaus, Saal,

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) wurden mit Schreiben vom 28.10.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung für Dienstag, den 07.11.2023, um 19:30 Uhr eingeladen.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Sitzungsverlauf

1. Mitteilungen des Vorsitzenden

Keine Mitteilungen.

2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Keine Mitteilungen.

3. Entwurf der Haushaltssatzung, des Gesamtergebnishaushaltes, des 659/GV/XIX Gesamtfinanzhaushalts und des Investitionsprogramms für das Haushaltsjahr 2024

Zunächst werden noch vereinzelt Fragen zum Haushalt durch Verwaltung und Kämmerei beantwortet. Nach ausführlichen Abschlussplädoyers der einzelnen Ausschussmitglieder erfolgt die Abstimmung über den Haushaltsplanentwurf 2024.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 659/GV/XIX über den Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen wie folgt zu beraten und zu beschließen:

Beschluss des Investitionsprogramms:

Das Investitionsprogramm 2024 – 2027 gem. § 101 Abs. 3 HGO inklusive der sich ergebenden Änderungen durch die Anträge der Fraktionen und die Änderungsliste der Verwaltung.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss der Haushaltssatzung:

Die Haushaltssatzung 2024 gem. § 97 Abs. 2,3 HGO i.V.m. § 1 Abs. 1 GemHVO inklusive des Ergebnishaushalts, des Finanzhaushalts, der Teilhaushalte und des Stellenplans inklusive der sich ergebenden Änderungen durch die Anträge der Fraktionen und die Änderungsliste der Verwaltung.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

4. Hebesatzsatzung 2024

660/GV/XIX

Gemäß der sich durch die Haushaltsberatung ergebenden Änderungen sowie hauptsächlich bedingt durch die aktuelle Oktober-Steuerschätzung wird eine Anhebung der Grundsteuer B um weitere 95 Pkt., insgesamt also um 190 Pkt. auf dann 725 v.H. notwendig, um einen ausgeglichenen und somit genehmigungsfähigen Haushalt 2024 aufzustellen (siehe auch Erläuterungen im HFA-Protokoll v. 04.11.2023).

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstands 660/GV/XIX wie folgt zu beschließen:

Es wird beschlossen, die Hebesätze und damit die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer wie folgt anzupassen:

Erhöhung der Grundsteuer B von derzeit 535 v.H. auf 725 v.H.

Die Hebesätze der Grundsteuer A sowie der Gewerbesteuer bleiben unangetastet.

Gemäß § 3 der Satzung in der Fassung vom 16.11.2023 gilt diese fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

5. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Vorsitzender

ausgefertigt:

gez. Dietmar Saljé

Alexandra Böhmer
Schriftführer

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Gemeindevertretung am 16.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	2024
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	725 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2024.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Glashütten, den 16.11.2023

Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten

Thomas Ciesielski
Bürgermeister